

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Februar 2024

Allgemein

1. Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die von Schallwerk Audiotechnik GmbH mit Sitz in 6122 Menznau, LU, nachfolgend "Schallwerk" genannt, für dessen Kunden erbracht werden.

Der Kunde anerkennt die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind integrierter Bestandteil aller Offerten und Auftragsbestätigungen von Schallwerk. Sie haben insbesondere Vorrang vor sämtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

2. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

Der Inhalt des jeweiligen Vertrages zwischen Schallwerk und dem Kunden wird grundsätzlich separat und schriftlich vereinbart.

Der Auftrag wird fachgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt.

Schallwerk ist berechtigt, für die Erbringung von Dienstleistungen geeignete Mitarbeiter oder andere geeignete Dritte (Hilfspersonen oder Substitute) beizuziehen, die im Auftrag und auf Rechnung von Schallwerk tätig sind.

3. Übergangsbestimmung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für bestehende Auftragsverhältnisse, wenn der Kunde von Schallwerk schriftlich auf diesen Umstand hingewiesen wird und der Kunde nicht innert Monatsfrist nach erfolgter Mitteilung schriftlich die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ablehnt.

4. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit durch Schallwerk geändert oder ergänzt werden. Schallwerk gibt diese Änderungen dem Kunden bekannt. Ohne Widerspruch des Kunden gelten die Änderungen oder Ergänzungen innert Monatsfrist als genehmigt.

5. Gültigkeitsvorbehalt

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder sonst aus irgend einem Grunde nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere, wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.

Mietgeschäft

6. Anlagen und Installationen

Werden im Rahmen der Vertragsabwicklung Anlagen und Installationen dem Kunden bereit gestellt, dürfen an diesen keine Veränderungen oder Manipulationen vorgenommen werden.

Schallwerk behält sich das Recht vor, in der Materialliste aufgeführte Geräte durch funktionsgleiche respektive gleichwertige Geräte zu ersetzen.

Es dürfen am Mietmaterial keine Veränderungen technischer wie optischer Natur vorgenommen werden. Schallwerk-Firmenlogos dürfen nicht abgedeckt oder entfernt werden.

Sämtliches Mietmaterial bleibt während der gesamten Mietdauer Eigentum der Firma Schallwerk, darf weder verkauft, verpfändet noch ohne Zustimmung des Vermieters an Dritte weitervermietet werden.

Bei Abholmieten bestätigt der Kunde, dass er die Mietgegenstände geprüft und in einwandfreiem Zustand übernommen hat, nachträglich beanstandete Mängel anerkennt Schallwerk nicht.

Zu spät zurückgebrachtes Mietmaterial wird dem Kunden gemäss Langzeit-Miet-Faktoren verrechnet.

7. Haftung

Für Beschädigungen oder Abhandenkommen der Anlagen und Installationen haftet der Kunde. Reparaturen an beschädigten Mietgegenständen werden ausschliesslich durch Schallwerk ausgeführt oder veranlasst. Die anfallenden Kosten trägt der Kunde.

Der Veranstalter versichert, dass die zur Verfügung gestellten elektrischen Anlagen den aktuellen Bestimmungen der SEV-Norm entsprechen, andernfalls haftet der Veranstalter für alle entstandenen Schäden an Personen und Geräten.

Der Kunde hat Beanstandungen aus Dienstleistungen von Schallwerk unverzüglich zu rügen. Schallwerk ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

Schallwerk übernimmt keinerlei Haftung für Ausfälle der Mietgegenstände während der Veranstaltung.

Im Falle des rechtmässigen Beizugs von Hilfspersonen haftet Schallwerk für die gehörige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Dritten, im Falle der Substitution nur für gehörige Auswahl und Instruktion.

Schallwerk haftet nicht für entgangenen Gewinn, Drittschäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden. Ebenfalls haftet Schallwerk nicht für Schäden, die bei Nichterfüllung vertraglicher Pflichten aufgrund höherer Gewalt entstehen.

Im Schadensfall ist die Haftung von Schallwerk auf die Höhe des Gesamtbetrages der vereinbarten Vergütung beschränkt.

8. Einhaltung der Vorschriften zur Begrenzung von Lautstärke

Einhaltung der nötigen Bewilligungen gemäss V-NISSG sowie Einhaltung der darin beschriebenen Grenzwerte liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

8. Geheimhaltung und Schutzrechte

Sämtliche dem Kunden im Rahmen der Offerte oder Auftragsabwicklung ausgehändigten oder zur Kenntnis gebrachten Daten und Informationen (wie Rohdaten, Konzepte, Pläne, Materiallisten, Offerten usw.) verbleiben im Eigentum von Schallwerk. Der Kunde darf diese Daten nur im Rahmen des Offertverfahrens oder des Auftrages verwenden. Auch dürfen solche Daten und Informationen ohne schriftliche Zustimmung durch Schallwerk nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergeben werden.

Kommt es nicht zum Vertragsabschluss oder wird die Zusammenarbeit beendet, verpflichtet sich der Kunde, sämtliche ausgehändigte Daten an Schallwerk zurückzusenden, allfällige Kopien oder elektronische Daten zu vernichten bzw. endgültig zu löschen. Insbesondere dürfen sämtliche Daten und Informationen einschliesslich Ideen nicht ausserhalb eines Auftrages weiterverwendet werden.

Schallwerk erwirbt sämtliche Rechte an allen im Rahmen der Auftragsabwicklung durch sie geschaffene Arbeitsergebnisse. Davon erfasst sind auch alle Urheberrechte sowie Verwendungs- und Verwertungsrechte.

9. Honorar / Entschädigung

Das Honorar / die Entschädigung wird separat vereinbart. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, kann Schallwerk angemessene Vorschüsse auf dem Honorar verlangen sowie Akontorechnungen für bereits geleistete Arbeiten und Auslagen stellen. Die vereinbarten Veranstaltungszeiten sind einzuhalten. Allfällige Verlängerungen können zusätzlich verrechnet werden. Das Verrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

10. Beendigung

Das Vertragsverhältnis endet mit Erfüllung oder Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Bei einer vorzeitigen Kündigung durch den Kunden schuldet dieser mindestens sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen und durch Schallwerk erbrachten Leistungen. Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, so betragen die fälligen Annullationskosten:

Bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25%,

Bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50%,

Bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75%,

Danach 100% des vereinbarten Mietbetrages.

Verkauf

11. Verkaufsofferten

Verkaufsofferten (Neuware sowie Gebrauchtware) sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine als verbindlich bezeichnete Offerte behält ihre Gültigkeit für 30 Tage, sofern Schallwerk nichts Gegenteiliges schriftlich definiert hat. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald Schallwerk die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt hat.

11. Erfüllungsort / Transport

Sofern nichts anderes vereinbart wurde ist der Erfüllungsort das Domizil der Schallwerk Audiotechnik GmbH. Teillieferungen sind zulässig, sofern nichts Gegenteiliges abgemacht wurde. Nutzen und Gefahr gegen bei erfolgter Lieferung/Versand/Abholung auf den Kunden über. Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers falls nichts anderes vereinbart wurde.

12. Prüfung durch den Kunden

Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel innert fünf Tagen nach Erhalt schriftlich zu melden. Versteckte Mängel sind innert 5 Tagen nach deren Entdeckung, spätestens aber sechs Monate nach Erhalt der Ware, schriftlich zu melden. Unterlässt der Kunde diese Meldung oder erfolgt sie nicht innerhalb der obengenannten Fristen, gilt die Ware als funktionstüchtig, mängelfrei und genehmigt.

13. Eigentumsverhältnisse

Waren, welche vom Kunden gekauft werden, verbleiben auch nach der Lieferung bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum von Schallwerk.

14. Zahlungsmodalitäten

Das Zahlungsziel richtet sich nach der individuellen Auftragsbestätigung. Wo nichts vereinbart wurde gilt eine Barzahlungs- oder Vorauszahlungspflicht.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist Schweizer Recht.

Gerichtsstand ist 6122 Menznau, LU